

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

44. Sitzung (18.07.1835)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

181

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Staatsrath Nebelius; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fecht, Grimm, Herr, Hoffmann, v. Isstein, Körner, Ragg, Rittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Rindeschwender, Scheffel, Sonntag, Erdtschler, Böcker, Weller und Winter v. S.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Trefurt übergibt eine Bitte der Bürgermeister und Gemeinderäthe von Heidelberg und Ober- und Untergrombach im Oberamtsbezirk Bruchsal, um Abänderung des §. 91 der Gemeindeordnung, welche an die Petitionskommission verwiesen wird.

Nach der Tagesordnung entwickelte sodann der Abg.

Knapp seine Motion, Kriegskostenforderung mehrerer Gemeinden des Kreises betreffend,

Beil. Nr. 1.

Nachdem der Vortrag beendigt war, äußert

Dörr: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Knapp im Sinne der Gerechtigkeit, im Interesse der Regierung, der Kammer und der Gemeinden, damit diese unangenehme Geschichte, die jedes Mal in Denjenigen, welche sie anhören, ein bitteres Gefühl erregen muß, endlich einmal ihre Erledigung erhalte.

Ich trage darauf an, daß die Motion zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werde.

Ziegler: Ich freue mich darüber, daß der Abg. Knapp es übernommen hat, im Wege der Motionsbegründung den Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Ich unterstütze seinen Antrag und erlaube mir, bei dieser Gelegenheit der betreffenden noch zu erwählenden Kommission zu bemerken, daß nach meiner Ansicht die Geschichte mit diesen 45,000 fl., welche die Gemeinden des Kreises fordern, mit dem Arbeits-

haus wird in Verbindung gebracht, und die geeignete Bitte hiernach an die Regierung gerichtet werden müssen.

Welcher: Ich unterstütze den Antrag ebenfalls.

Merk: Ich unterstütze ihn auch, damit diese Sache, die auf allen bisherigen Landtagen zur Sprache kam, endlich einmal ihre Erledigung erhält. Ich unterstütze ihn aber auch darum, weil die Rechnungen über das Pforzheimer Arbeitshaus damit in Verbindung stehen, deren Vorlage die zu Behandlung dieser Motion gewählt werdende Kommission bewirken wird, da sie schon auf zwei Landtagen versprochen wurden.

Die Kammer beschließt, die Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Bohm übergibt den Kommissionsbericht über die von der ersten Kammer in dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer beschlossenen Abänderungen, dessen schleuniger Druck Statt der Vorlesung angeordnet wird.

Beil. Nr. 2 (58 Beil. Hest, S. 134—153).

Vader übergibt den Kommissionsbericht über die von der Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, welcher gleichfalls Statt des Vorlesens schleunig gedruckt werden solle.

Beil. Nr. 3 (58 Beil. Hest, S. 154—161).

Der Abg. Beck berichtet mündlich über das gestern von dem Herrn Minister des Innern vorgelegte Rescript, wegen der Ueberbringung der Gesetzesentwürfe an Se. Königliche

Hoheit den Großherzog, und die Beseitigung der hierüber zwischen der ersten und zweiten Kammer bisher bestandenen Uneinigkeiten, wie folgt:

Der §. 87 der Geschäftsordnung sagt:

„Landesherrliche Gesetzesvorschläge, welche nach Willführ zuerst an die eine oder andere Kammer gebracht werden, und mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von Seiten beider Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat.“

„Finanzgesetze gehen jedes Mal von der ersten Kammer an die zweite Kammer zurück; sie werden nach erfolgter Annahme jedes Mal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht.“

Die nämliche Bestimmung welche ich aus unserer Geschäftsordnung vorgelesen habe, enthält auch die Geschäftsordnung der andern Kammer. Der zweite Theil des vorgelesenen Satzes, wonach Finanzgesetze von der ersten Kammer jedes Mal an die zweite zurückgehen müssen, hat häufige Anstände erzeugt. Es wurde nämlich bei vielen Gesetzen die Frage bestritten, ob sie Finanzgesetze seien oder nicht. Wäre die erste Kammer im Fall, daß man die Gesetze als Finanzgesetze betrachtet, nicht verbunden, dieselben an die zweite Kammer zurückzugeben, so wäre in der Regel kein Streit entstanden, die erste Kammer würde in der Hauptsache immer nachgegeben haben, weil sie wohl weiß, daß sie nicht, wo der Streit praktisches Interesse hat, dabei reussiren würde. Sie hat aber jeweils eine Beeinträchtigung ihrer Rechte darin zu finden geglaubt, daß sie geradezu anerkennen sollte, daß dieser oder jener Entwurf, dessen Eigenschaft sie wenigstens für zweifelhaft ansah, als Finanzgesetz anzusehen sei. In der Zurückgabe des Entwurfs an die zweite Kammer wäre nämlich in dieser Beziehung von Seiten der ersten Kammer ein Auerkenntniß. Um diese fortwährenden Zwistigkeiten, welche doch, sofern die erste Kammer am Gesetze selbst nichts ändern wollte, immer ohne allen praktischen Werth waren, zwischen beiden Kammern zu beseitigen, hat die Regierung den Antrag gemacht, es sollte der §. 87 unserer und der §. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer dahin abgeändert werden, daß überall, ohne Unterschied, diejenige Kammer, welcher der Gesetzentwurf von der Regierung zuerst vorgelegt worden, denselben Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu übergeben habe. Bei Finanzgesetzen hat diese

Bestimmung die nämliche Folge wie die bisherige, denn Finanzgesetze müssen der zweiten Kammer jedesmal zuerst vorgelegt werden, sie müssen daher auch nach dem neuen Vorschlage von der zweiten Kammer an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog übergeben werden, weil diejenige Kammer, welcher sie zuerst übergeben worden sind, die Uebergabe an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog zu besorgen hat. Uebrigens wird durch diesen Vorschlag der bisherige Streit, so weit er keinen praktischen Werth hatte, beseitigt. Sollte sich dagegen der Fall ereignen, daß die erste Kammer bei einem der zweiten Kammer zuerst mitgetheilten Finanzgesetze eine Modifikation vorschlagen, und deswegen die Sache an die zweite Kammer zurückgeben wollte, wo dann die Frage einen praktischen Werth hätte, so wäre hiebei dem Zwist über die finanzielle Eigenschaft des Gesetzes allerdings nicht vorgebeugt. Für solche Fälle ist aber auch der ganze Antrag nicht berechnet. Solche Fälle sucht übrigens die erste Kammer, um nicht etwa bei einer Stimmendurchzählung förmlich unterliegen zu müssen, möglichst zu vermeiden, indem sie eher in der Hauptsache nachgiebt, um nicht anerkennen zu müssen, daß es sich um ein Finanzgesetz handelt.

Die Kommission schlägt daher vor, daß man den Antrag der Regierung in Beziehung auf die Abänderung des §. 87 der Geschäftsordnung annehme. Ich muß nur in formeller Beziehung noch darauf aufmerksam machen, daß die Abänderung der Geschäftsordnung jeder Kammer für sich nur allein zusteht, ohne daß es im Allgemeinen nothwendig ist, daß die andere Kammer ihre Einwilligung dazu gibt. Darnach könnten wir diesen Satz auch einseitig abändern. Aber hier liegt im Inhalt des Satzes selbst ein Grund, aus welchem man eine einseitige Abänderung nicht eintreten lassen kann. Die erste Kammer hat nämlich denselben Satz auch in ihrer Geschäftsordnung. Wenn nun eine Kammer den Satz beibehielte, die andere aber einen andern Satz annähme, so wären die Geschäftsordnungen beider Kammern im Widerspruch, und zwar in einem Punkte, welcher das beiderseitige Verhältniß der Kammern gegen einander berührt. Es wäre nicht ausführbar, daß die eine Kammer den Satz beibehielte wie er ist, während die andere Kammer über denselben Gegenstand eine andere Bestimmung hätte. Wir werden also in dieser Beziehung eine Beschränkung zum Beschluß machen müssen, nämlich die Beschränkung, daß wir den Antrag der Regierung zur Abänderung des §. 87 unserer Geschäftsordnung nur unter der Voraussetzung annehmen,

daß die erste den §. 76 ihrer Geschäftsordnung in der nämlichen Weise abändert. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, daß die angetragene Abänderung nur in der Voraussetzung beschlossen werde, daß die erste Kammer dieselbe Abänderung ebenfalls treffe, und daß man der ersten Kammer darüber eine Mittheilung mache, nicht um wie bei gewöhnlichen Gesetzentwürfen zu unserer Abänderung die Zustimmung zu geben, sondern nur, daß die erste Kammer Veranlassung nehme, ihre Geschäftsordnung in gleicher Weise abzuändern. Die Kommission schlägt weiter vor, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Der Antrag zur Berathung in abgekürzter Form wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Mördes: Da, wie schon der Herr Berichterstatter bemerkt hat, und auch der Wortlaut des uns von der Regierung gestern zugelommenen Antrags klar zeigt, daß die Prinzipienfrage, welche Gesetze als Finanzgesetze zu betrachten sind, auf welche Frage wir besondern Werth zu legen haben, damit keineswegs entschieden wird, und es sich hier nur um die Geschäftscourtoisie der beiden Kammern handelt, die so unwichtig ist, daß es uns erwünscht seyn muß, darüber eine Schlichtung zu erhalten, so können wir ohne alles Bedenken auf den Antrag der Kommission eingehen.

v. Rotteck: Hier handelt es sich nicht bloß um eine Geschäftscourtoisie der beiden Kammern, sondern der Inhalt der uns gemachten Vorlage ist ein Gesetz. Ich glaube nämlich, daß die Geschäftsordnung jeder einzelnen Kammer nicht bloß aus solchen Sätzen besteht, die sie allein angeht, und worüber also jede Kammer für sich allein Abänderungen beschließen kann, sondern es sind in dieser Geschäftsordnung auch manche Sätze oder Artikel, welche die einzelnen Kammern in Gemäßheit der außer der Geschäftsordnung bestehenden Gesetze oder selbst konstitutioneller Bestimmungen aufnehmen mußten. Dahin gehören besonders die Gesetze, welche das Verhältniß der einen Kammer zu der andern festsetzen. Keine Kammer kann gegenüber der andern die Verhältnisse bestimmen, die zwischen ihr und jener bestehen sollen, sondern dazu gehört eine über beiden Kammern gleichmäßig schwebende Verfügung, also ein Gesetz, nenne man es nun ein konstitutionelles oder gemeines Gesetz. Ist dies gegeben, so wird jede Kammer, wenn sie eine vollständige Geschäftsordnung für sich machen will, das, was in jenem Gesetz liegt, durchaus so annehmen und ihrer Geschäftsordnung

einverleiben müssen. Wenn die Bestimmung des neuen Regierungsentwurfs nun als eine solche betrachtet oder geltend gemacht werden will, die von uns allein ausgehen könne, so hat dies keinen Sinn, denn wir sind nicht im Stande, sie zu vollziehen. Wir haben das Recht nicht, dergleichen zu befehlen. Es ist zugleich eine der ersten Kammer aufgelegte Verpflichtung, und daher auch in einer Form zu machen und zu verkünden, welche angemessen ist, beiden Kammern eine Verpflichtung aufzulegen. Ich bin daher der Meinung, daß dieser Artikel, den die Regierung vorgelegt hat, in der Form eines Gesetzes gegeben werde, wonach jeder Kammer überlassen ist, in ihrer eigenen Geschäftsordnung den betreffenden Paragraphen abzuändern, und nicht daß sie bloß für sich allein und schon vorläufig den Artikel als reinen Geschäftsordnungsartikel aufstelle, und sodann die andere Kammer einlade, das nämliche zu thun.

Welker: Ich muß diesem widersprechen, da ich allerdings glaube, daß die Geschäftsordnung in ihrer Bestimmung eine Sache der Kammern ist, womit ich jedoch nicht behaupten will, daß nicht in dieser Geschäftsordnung Punkte stehen, oder denkbarer Weise darin aufgenommen werden könnten, gegen welche die Regierung Widerspruch einlegen könnte. Das macht aber die Geschäftsordnung noch nicht zu einem Gesetz. Wenn der Bundestag, wenn das Bundesrecht, wenn irgend eine bestehende Pflicht gegen Staatsgläubiger u. bei Normirung irgend eines neuen Landesgesetzes uns nöthigt, gewisse Bestimmungen in dieses Landesgesetz aufzunehmen, so bleibt diese doch nicht mehr und nicht weniger Landesgesetz als es gewesen ist, ohne daß wir diese Bestimmung darein aufnehmen. Die Verfassungsbestimmungen z. B., die wir allerdings in vielen Punkten der Geschäftsordnung reproducirt, oder realisirt sehen, bleiben an sich Verfassungsbestimmungen, unabhängig von unserm einseitigen Beschluß, ob wir gleich in der bestimmten Form einer Geschäftsordnung sie aussprechen. Eine Geschäftsordnung mit allen ihren Grundsätzen und Formen ist eben so Gegenstand unseres Hauses als ein Landesgesetz Gegenstand der drei Faktoren der Gesetzgebung in dem Lande ist, und wenn höhere Normen darin aufgenommen sind, so gelten diese Grundsätze für sehr wichtig. Darum möchte ich auch in dieser Hinsicht nicht die Form verlassen, die schon früher bestand und anerkannt ist, die Form nämlich, daß diese Abänderungen nur durch die Zustimmung dieser Kammer gemacht werden. Das wird damit nicht den Willen der

Regierung verletzen, nicht damit in Kollision kommen, das beweist der Antrag, den die Regierung gestellt hat, die Sache, so wie wir jetzt wollen, zu verändern, und daß wir nicht mit der andern Kammer in Konflikt kommen, dagegen sichert uns gerade die Klausel. Es ist also keine Gefahr vorhanden, wenn wir die Form beibehalten und auf den Wunsch der Regierung eingehen, diese Abänderung der Geschäftsordnung zu treffen, jedoch nur als Abänderung der Geschäftsordnung in der Art, daß wir der andern Kammer überlassen, ihre Zustimmung zu ertheilen und nach unserem Wunsche zu handeln, aber nicht in dem Sinne, daß eine Zustimmung der Regierung zu dem Beschluß der zweiten Kammer nothwendig ist.

Ich bin hiernach mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden.

**Mer k:** Ich bin auch dieser Meinung. Es ist zwar richtig, daß diejenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche beide Kammern berühren, wie gesetzliche Bestimmungen der Wirkung nach anzusehen sind, weil keine mit einer Wirkung einseitig aufgehoben werden kann, sondern die Zustimmung beider Kammern nothwendig ist, um sie außer Wirksamkeit zu setzen, oder einer Abänderung zu unterwerfen. Aber formell betrachtet, sind sie nicht als Gesetze anzusehen, indem jede Geschäftsordnung für sich in jeder Kammer besteht, und also in dieser Hinsicht Abänderungen im Einzelnen getroffen werden können, in der Art jedoch, daß die Zustimmung der ersten Kammer nothwendig ist. Das macht aber die Sache nicht aus, daß dieselbe in der Form eines Gesetzes durchgeführt werden solle, denn der Erfolg ist im andern Fall auch der gleiche. Tritt nämlich die andere Kammer nicht bei, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

**B e l k:** Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Punkten, welche rein das Verhältniß dieser Kammer in ihrem Innern und zwischen jenen, welche das Verhältniß derselben zur andern Kammer oder zur Regierung betreffen. Wenn wir unser Verhältniß zur andern Kammer ändern wollen, so brauchen wir die Zustimmung der andern Kammer, weil wir mit der Aenderung eo ipso auch das Verhältniß zu dem andern Theil der Ständeversammlung ändern. Nur aus diesem Grunde habe ich geglaubt, daß hier, obschon es sich um kein Gesetz handle, eine Mittheilung an die andere Kammer zu machen sei, und ich habe vorgeschlagen, man soll den Artikel, der uns von der Regierung als Aenderung vorgeschlagen worden ist, nur unter der

Verhandl. d. II. K. 1835. V. 8. Heft.

Voraussetzung annehmen, daß auch die erste Kammer den §. 76 ihrer Geschäftsordnung gleichmäßig abändern wird.

**Ger bel:** Für diese Ansicht hat sich bereits die Praxis entschieden. Auf dem Landtag von 1831 wurde auf eine von mir erhobene Motion und den von dem Abg. Duttlinger hierüber erstatteten Bericht für zweckmäßig erachtet, die §§. 2, 3 und 9 abzuändern, und für die zweite Kammer zur Richtschnur bei den folgenden Landtagen zu nehmen. Niemand hat daran gedacht, sie als Gesetzesabänderung anzusehen und der andern Kammer mitzuthemen, weil die Sache nur die Geschäfte der zweiten Kammer betraf. Hier ist derselbe Fall vorhanden, indem die erste Kammer bloß die fragliche Veränderung ebenfalls in ihre Geschäftsordnung aufzunehmen hat. Die Regierung selbst hat dabei ebenfalls keine andere Ansicht, da der Herr Minister des Innern gleich bei seinem ersten diesfalligen Vorschlag bemerkt hat, derselbe werde auch der ersten Kammer gemacht werden, weil auch in jener Geschäftsordnung die Abänderung nothwendig ist, wenn die Bestimmung gleichförmig beachtet werden solle.

**Präsident:** Schon der Inhalt des Rescripts deutet darauf hin, daß derselbe Vorschlag auch der ersten Kammer werde gemacht werden.

**v. R o t t e c k:** Das von dem Abg. Gerbel angeführte Beispiel beweist gegen ihn und für mich, denn ich habe gesagt, es seien verschiedene Arten von Bestimmungen in der Geschäftsordnung enthalten, wo natürlich auf die eine nicht anwendbar ist, was auf die andere. Ich habe gesagt, daß diejenigen Bestimmungen, die sich bloß auf unsere eigene Geschäftsordnung beziehen, also nicht die andere Kammer berühren und auch nicht das Verhältniß zur Regierung alteriren, allerdings von uns allein festgesetzt werden mögen. Von dieser Art sind aber gerade die Paragraphen, die der Abg. Gerbel citirt hat, und welche 1831 in die Geschäftsordnung aufgenommen worden sind. Sie beziehen sich nämlich auf die Prüfung unserer Wahlen, was die erste Kammer nichts angeht, indem diese ihrer Seite in Beziehung auf die Prüfung ihrer Wahlen beliebige Anordnungen treffen kann. Hier handelt es sich aber davon, welche von beiden Kammern die angenommenen Gesetze dem Großherzog überbringen soll, und da klingt es etwas seltsam, wenn wir für uns beschließen, die Gesetze sollen von derjenigen Kammer an den Großherzog gebracht werden, welcher sie unmittelbar oder zuerst vorgelegt worden sind. Eine solche Bestimmung wird uns nichts nützen, denn die erste Kammer muß zustimmen, d. h. nicht nur

gleichzeitig das Nämliche verfügen, sondern die für beide Kammern vorgeschlagene Festsetzung annehmen. Wenn auch die Regierung gleichzeitig diesen Vorschlag an beide Kammern gab, und durch die gleichzeitige Zustimmung in beiden Kammern die Wirksamkeit der Festsetzung hervorgebracht werden soll, wie wenn das Gesetz zuerst an die eine und sodann von dieser an die andere Kammer gegangen wäre, so ändert dies an der Natur der Sache und der Wahrheit dessen, was ich behauptete, nicht das Mindeste. Abänderungen, die für beide Kammern zugleich verbindlich seyn sollen, sind wirkliche Gesetze, und sollten als solche, nach der strengen Form behandelt, durch beide Kammern genehmigt und von der Regierung sanktionirt werden. Davon wäre dann die Folge, daß die Kammern den nun gesetzlich aufgestellten Satz eine jede in ihre Geschäftsordnung aufnehmen würden. Ich will übrigens nicht eigenmächtig auf meiner Ansicht bestehen, und man mag, wenn man will, auch die von beiden Kammern gleichzeitig eingeholte Zustimmung für dasselbe ansehen.

Martin: Ob Sie die vorliegende Frage als eine Gesetzesfrage oder nur als eine Abänderung der Geschäftsordnung betrachten wollen, ist ziemlich gleichgültig. Wir hatten nichts anderes zu thun und konnten keinen andern Weg betreten, als den, den wir eingeschlagen haben. Es wurde eine Kommission gewählt, es wurde mit Zustimmung der Regierungskommission die abgekürzte Form der Berathung beschlossen, ich sehe nicht ein, warum wir darüber streiten sollen, ob jetzt die Sache als eine Gesetzesvorlage oder als eine Abänderung der Geschäftsordnung betrachtet werden soll. Ich glaube überhaupt, daß der Antrag, den wir so eben berathen, nichts dazu beitragen wird, die Differenzen über die Frage, was Finanzgesetze seien, zu heben. Die Frage wird nicht mehr streitig seyn zwischen der ersten und zweiten Kammer, aber sie wird es bleiben zwischen der Regierung und der zweiten Kammer. Es wird der Fall noch öfters eintreten, daß die zweite Kammer glaubt, dieser oder jener Gegenstand sei unter den Begriff eines Finanzgesetzes zu stellen und wird eine Einsprache dagegen machen, wenn die Regierung eine solche Vorlage zuerst an die erste Kammer machen sollte. Die Differenzen werden also fort dauern, wenn gleich nicht mehr zwischen den beiden Kammern, doch zwischen unserer Kammer und der Regierung. Ich hätte gewünscht, daß eine Vorlage gemacht worden wäre, welche den Begriff eines Finanzgesetzes für je und allzeit näher bestimmt hätte.

Mehrere Stimmen: Das ist nicht möglich.

Martin: Da dies nicht möglich ist, so wäre wohl das Einfachste, wenn kurzweg gesagt würde, alle Gesetze, die durch den Finanzminister der Kammer vorgelegt werden, sind Finanzgesetze.

Viele Mitglieder mißbilligen diesen Grundsatz.

Ziegler: Wir sind darüber einverstanden, daß der Antrag als zweckmäßig angesehen werden kann, aber darüber sind wir nicht im Reinen, in welches Verhältniß wir uns mit der ersten Kammer zu setzen haben. Die Sache könnte einfach abgethan werden. Wir geben dem Antrag unsere Zustimmung, den §. 87 unserer Geschäftsordnung abzuändern. Wir setzen aber den Vollzug aus, bis wir durch die Regierungskommission Nachricht erhalten haben, daß die erste Kammer eine gleiche Aenderung in ihrer Geschäftsordnung vorgenommen habe. Dieser Beschluß kann nur von Folge seyn, wenn die erste Kammer die nämliche Bestimmung trifft.

Präsident: Dieser Antrag ist nichts anderes, als der der Kommission.

Ziegler: Mein Antrag ist von dem der Kommission verschieden, denn es wird bei seiner Annahme die Nothwendigkeit der Kommunikation mit der ersten Kammer umgangen.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß wir eine Mittheilung an die erste Kammer machen müssen. Wir dürfen an unserer Geschäftsordnung nichts abändern, ohne daß die erste Kammer davon Nachricht erhält.

Staatsrath Nebenius: Der Weg, den die Kommission vorschlägt, ist der nämliche, der auf dem ersten Landtage gewählt wurde. Damals wurde jeder der beiden Kammern der Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt; jede hat für sich den Entwurf diskutiert, der mit Zustimmung der Regierungskommission so angenommen wurde, wie er gegenwärtig noch besteht, indem er nur in einigen Artikeln eine Abänderung erlitten hat. Die Verfassung hat nun die Frage nicht beantwortet, von welcher der beiden Kammern die angenommenen Gesetzesentwürfe an den Großherzog übergeben werden sollen, ob von derjenigen Kammer, die ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat, oder von derjenigen, welcher der Entwurf zuerst übergeben worden ist. Diese Frage wurde aber in den beiden Geschäftsordnungen dahin beantwortet, daß diejenige Kammer die Gesetzesentwürfe übergeben solle, die ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat, jedoch mit Ausnahme der Finanzgesetze. Jetzt wird dagegen die Aenderung vorgeschlagen, daß diejenige Kammer die Uebergabe zu bewirken habe, welcher der Entwurf zuerst vorgelegt worden ist, und

ich glaube bei Berathung über diese Aenderung ist derselbe Weg, wie im Jahr 1819 zu beobachten.

**Mördes:** Der Abg. v. Kotteck konnte mich wenigstens nicht überzeugen, daß hier von etwas anderem die Rede sei, als von einer Geschäftscourtoisie, denn ich betrachte den Akt der Ueberbringung eines schon angenommenen Gesetzes für eine bloße Sache der Form. Daß wir aber zu dieser Abänderung der Form, wegen der Wechselwirkung zwischen uns und der ersten Kammer, ihrer Zustimmung bedürfen, liegt in der Natur der Sache. Es ist mir indessen darum nicht gleichgültig, ob die Sache als Gesetz oder einseitig von der Kammer bloß auf eine Anregung der Regierung behandelt werde, weil ich das Recht der Kammer, aus eigener Bewegung über ihre Geschäftsordnung zu bestimmen, nicht gerne auf das Spiel setzen möchte. Der Herr Präsident hat gestern die Verweisung an die Abtheilungen mit der richtigen Bemerkung begleitet, daß diese Vorlage nicht im Weg der gewöhnlichen Gesetze behandelt werden könne, sondern es bloß eine Veranlassung für die Kammer sei, das ihr zustehende Recht hinsichtlich der Geschäftsordnung selbst zu üben.

**Staatsminister Winter:** Eine Abänderung der Geschäftsordnung kann nie ohne Zustimmung der Regierung gemacht werden.

**Mördes:** Die Anregung kann aber von der zweiten Kammer ausgehen.

**v. Kotteck:** Ich glaube nicht, daß die Kammer das Recht hätte, einen Artikel einseitig abzuändern, welcher näher oder entfernter, mittelbar oder unmittelbar, wenn auch nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Konstitution, so doch mit einem constitutionellen Princip in Verbindung steht. Wenn z. B. die erste Kammer ihre Geschäftsordnung auf eine Weise abändern wollte, wodurch die Oeffentlichkeit, wenn auch nicht gerade ganz abgeschafft, doch wesentlich verkümmert würde, so hätte die zweite Kammer zuverlässig das Recht, sich dagegen zu verwahren, d. h. zu fordern, daß eine solche Abänderung im Weg eines constitutionellen Gesetzes Statt finde. Es ist meiner Ansicht nach nicht der ganz richtige Standpunkt, daß man hier eifersüchtig auf die Rechte der zweiten Kammer pocht. Sie soll das Recht haben, ihre Geschäftsordnung in gewissen Punkten abzuändern, wie die andere Kammer auch, allein es lassen sich leicht Verhältnisse denken, daß in einer Kammer Abänderungen beliebt werden könnten, die den constitutionellen Interessen nachtheilig wären, und wo es dann gut und wohlthätig seyn wird,

wenn von der andern Kammer ein Widerspruch dagegen erhoben werden kann.

**Bekf:** Wenn etwas, wie bei Modifikationen der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, gegen Principien der Verfassung anstoßt, so muß nicht nur ein gemeines Gesetz, sondern ein constitutionelles Gesetz gefordert werden. Hier aber handelt es sich offenbar nur von einer Aenderung in der Form der Geschäftsordnung ohne alle Beschränkung oder Erläuterung constitutioneller Principien, weshalb auch obiger Grundsatz hier nicht in Anwendung gebracht werden kann.

Auf die Bemerkung des Abg. Martin muß ich mir eine Erwiderung erlauben. Er glaubt, es werde die nämliche Schwierigkeit nun zwischen dieser Kammer und der Regierung selbst eintreten, die bisher zwischen beiden Kammern bestanden habe. Das ist aber nicht zu befürchten, denn zwischen der zweiten Kammer und der Regierung ist bei der vorliegenden Frage nicht derselbe Anlaß zu einer Meinungsverschiedenheit vorhanden, wie zwischen der ersten und zweiten Kammer, da ja die Regierung hierin mit der zweiten Kammer lediglich das nämliche Interesse hat, während die beiden Kammern dabei über ihre Wirksamkeit gegen einander eifersüchtig zu seyn Grund haben.

**Werk:** Der ganz begründeten Bemerkung des Abgeordneten v. Kotteck habe ich nur noch hinzuzufügen, daß der Weg der Gesetzgebung nicht bloß auf constitutionelle Principien beschränkt ist, sondern überall da in Anwendung gebracht werden muß, wo sich von Rechten und Verbindlichkeiten handelt, die zufälliger Weise mit der Geschäftsordnung in Verbindung stehen. Die Allgemeinheit hat ein Recht hierauf, wie z. B. auf die durch die Verfassung ausgesprochene Oeffentlichkeit erlangt und jede derartige Abänderung könnte nur im Weg des Gesetzes gemacht werden.

**Mördes:** Ueber allgemeine Principien ist nicht diskutirt und auch nicht Veranlassung dazu gegeben worden, sondern es ist nur zur Entscheidung des concreten Falles die Abstimmung der Kammer zu hören.

**Serbel:** Der betreffende Herr Regierungskommissär ist selbst damit einverstanden, daß es so gehalten werden soll, und es kann meiner Ansicht nach einfach darüber abgestimmt werden. Die Bedenklichkeit des Abg. Martin kann ich nicht theilen, denn im Interesse der Regierung wird es immer liegen, irgend ein Gesetz für ein finanzielles Gesetz zu erklären, wenn ihr daran liegt, es durchzubringen.

**Martin:** Ich halte den Entwurf allerdings auch für

eine Verbesserung des bisherigen Zustandes und werde auch dafür stimmen. Ich habe bloß bemerkt, daß alle Bedenklichkeiten für die Folge durch dieses Gesetz noch nicht gehoben sind, sondern daß immer noch Streitigkeiten über die Frage, was Finanzgesetz ist, fortbestehen werden.

Der Präsident brachte sofort den Hauptantrag der Kommission, auf Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung des §. 87 der Geschäftsordnung zur namentlichen Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wurde.

Die von der Kommission weiter vorgeschlagene Klausel, die Proposition der Regierung nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß die erste Kammer in ihrer Geschäftsordnung eine gleiche Modifikation eintreten lassen werde, erhält ebenfalls mittelst besonderer Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste bekannt gemacht.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttklinger.

Der erste Sekretär.

Bohm.

### Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1835.

Begründung der Motion des Abg. Knapp, Kriegskostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betreffend.

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, Se. Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollsten Adresse um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch den Gemeinden des Kinzigkreises die Summe von circa 6000 fl. Rückstand von den 45,000 fl., die man von ihnen für das Arbeitshaus forderte, erlassen, und der Rückersatz der von ihnen bezahlten circa 39,000 fl. zuerkannt werde.

Die Gründe, welche meinen Vorschlag rechtfertigen, liegen schon in den Verhandlungen von 1831. Damals hatten sich die Gemeinden mit einer Petition wegen dieser Sache an die Kammer gewendet, ich finde nicht nöthig, solche zu wiederholen.

Die Kammer hat die Ueberweisung derselben an das Großherzogliche Staatsministerium beschlossen, und hierdurch also anerkannt, daß die Ansprüche der Gemeinden gegründet sind.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat dieselbe geprüft und ebenfalls gegründet gefunden, wie unsere eigenen Akten zeigen, nämlich die bei selben befindliche Nachweisung über die am Landtag von 1831 von Großherzoglichem Staatsministerium an das Ministerium des Innern überwiesenen Petitionen.

Es enthält nämlich diese Nachweisung die Bemerkung:

„daß die Bitte der Gemeinden des Kinzigkreises wegen nachträglicher Kriegskostenumlagen, im Großherzoglichen Staatsministerium beruhe und darüber ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll.

Diese Nachweisung wurde uns bei dem Landtag von 1833 gemacht, der verheißene Gesetzentwurf der mehrmaligen Erinnerung ungeachtet nicht vorgelegt.

Die Sache selbst ist ganz einfach.

Man hat von den Gemeinden des Kinzigkreises früher verlangt, daß sie zum Vortheil des Arbeitshauses auf ihren Antheil an den 150,000 fl. verzichten sollen.

Nun zeigen die Akten, auf welche ich mich berufe, daß einige Gemeinden gar nicht verzichtet haben, und daß die Vorgesetzten der übrigen Gemeinden, welche wirklich verzichtet haben, es unter der ausdrücklichen Bedingung gethan, daß sie dadurch von aller weiteren Anforderung oder Zurückzahlung in Bezug auf Kriegskostenentschädigungen befreit werden.

Gleichwohl hat man später, nachdem die Kriegskostenausgleichung schon mehrere Jahre niedergeschlagen und in dieser Beziehung Alles abgemacht war, von den Gemeinden des Kinzigkreises wieder zum Besten des unglückseligen Arbeitshauses die Summe von 45,000 fl. unter dem Titel „zu viel empfangener Kriegskostenentschädigung“ abgefordert, obschon erwiesen war, daß kein Kreis nach Verhältnis mehr geleistet hat, als jener, und hat es durch List und Gewalt wirklich so weit gebracht, daß die Summe von circa 39,000 fl. auf diese Art in den Schlund des Arbeitshauses abgeliefert worden, und ohne daß man den Rest von weitem 6000 fl. doch aber noch immer nicht ganz erlassen hat.

Ich will nun gegenwärtig nicht eingehen auf jene 150,000 fl.,

welche man den Gemeinden auf die unverantwortlichste Weise abgenommen hat, weil die eine gar nicht verzichtet, die andere, weil es nicht von den Gemeinden selbst, sondern nur von den Ortsvorgesetzten geschah, ungültig ist, darauf will ich nicht eingehen, sondern lediglich stehen bleiben bei dem besondern Unrecht, welches den Gemeinden des Kinzig-

kreises über ihren Antheil an jenen 150,000 fl. hinaus zugefügt worden ist.

Der Gesetzentwurf, dessen Erwirkung ich Ihnen vorschlage, hat keinen andern Zweck, als dieses Unrecht aufzuheben.

Ich wiederhole meinen Antrag mit der Bitte, daß Sie ihn Ihrer Prüfung würdigen wollen.

217. öffentliche Sitzung der II. Kammer der Landstände

Verhandlungen der II. Kammer vom 21. Juli 1835

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.]*